



STECKBRIEF –Schaffung von Pflege-Genossenschaften

Hinweise für Antragstellende

(Stand: 04.2025)

1. Was kann gefördert werden?

1.1 Förderfähige Maßnahme (siehe [GutePflegeFÖR Teil 1, Nr. 2 Satz 1 und 4](#))

Gegenstand des Zuwendungsbereichs sind Projekte, die dem Aufbau und der Begleitung von Genossenschaften in Pflegekontexten im sozialen Nahraum dienen und Pflegebedürftigen im Sinne des Sozialgesetzbuchs – Elftes Buch (SGB XI), von Pflegebedürftigkeit bedrohten Menschen sowie deren An- und Zugehörigen zur Stärkung der häuslichen Pflege zugutekommen.

1.2 Kerngedanke

Die Kernidee einer Genossenschaft besteht darin, positive Wechselwirkungen aus dem Zusammenschluss ihrer Mitglieder zu nutzen. Gemeinsame Ziele können so leichter erreicht werden. Bei Genossenschaften steht nicht im Vordergrund, Gewinne zu erzielen. Für Genossenschaften ist vielmehr die Mitgliederförderung durch einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb wesentlich.

Förderfähig sind Pflege-Genossenschaften,

- die selbstbestimmt gegenseitige Unterstützungsangebote oder pflegerische Dienstleistungen organisieren
 - z. B. einen Pflegedienst oder ein pflegerisches Netzwerk der nachbarschaftlichen Hilfe
- die pflegerischen Angebote im sozialen Nahraum der pflegebedürftigen Menschen etablieren, sowie langfristig aufrechterhalten
 - z. B. eine ambulant betreute Wohngemeinschaft oder eine Pflegewohnung für die Verhinderungspflege

1.3 Mögliche Ziele

Trotz (drohender) Pflegebedürftigkeit möglichst lange im gewohnten Umfeld bleiben können

- Passgenaue (Pflege- und Betreuungs-) Angebote unabhängig vom Wohnort schaffen
- Entlastung von pflegenden An- und Zugehörigen (z.B. Pflege-Genossenschaften, die Beratungen/Schulungen oder Selbsthilfegruppen für pflegende An- und Zugehörige anbieten)
- „Finanzierbare Pflege“ durch finanzielle Entlastung und gegenseitige Unterstützung bei Zusammenschluss in einer Genossenschaft
- Genügend Pflegepersonen mit entsprechend qualitativer Ausbildung (z. B. Genossenschaften, die Pflegeschulen gründen oder unterstützen oder Fortbildungen für ihre Mitglieder anbieten)
- Attraktive Arbeitsbedingungen ohne Überlastung der Pflegepersonen (z. B. Gründung einer Genossenschaft mit dem Ziel ein modernes Pflegeheim mit attraktiven Arbeitsbedingungen zu gründen)

1.4 Mögliche Aufgaben

- Träger bzw. Auftraggeber von Pflegekompetenzzentren
- Betrieb von ambulanten Pflegediensten und Pflegeheimen
- Organisation von Beratungen und Schulungen für pflegende Angehörige
- Verwaltung und kaufmännische Tätigkeiten der Pflegeheime und Wohngemeinschaften
- (Um-)Bau / Kauf der benötigten Immobilien (Pflegeheime, Wohngemeinschaften)
- Übernahme der Ausbildung von Pflegefach- und Pflegefachassistenzpersonen
- Realisierung von Arbeitszeiten, die die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und privaten Interessen ermöglichen

2. Was ist bei einem Antrag wichtig?

Bei einem Antrag auf Förderung muss neben den Voraussetzungen gem. GutePflegeFör Nr. 4 und dem Zweck der Pflege-Genossenschaft folgendes aus der Projektbeschreibung hervorgehen:

- Der selbst definierte **genossenschaftliche Zweck steht im Vordergrund**, es dürfen jedoch gem. Genossenschaftsgesetz Gewinne erwirtschaftet werden.¹

¹ Bitte beachten Sie weitere förderrechtliche Vorgaben, die sich bei der Erwirtschaftung von Gewinnen mit Fördergeldern ergeben. Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage im Dokument [„FAQ Förderrechtlich“ \(PDF\)](#)

- Die Mitglieder sind zu **mindestens der Hälfte aus der Region**, in welcher die pflegerischen Angebote etabliert werden sollen. Dabei kann die Region über das Gebiet der jeweiligen Kommune hinausgehen. Die Region muss in der Projektbeschreibung definiert werden.
- Aus dem Konzept geht hervor, wie die Mitglieder beim Aufbau und Betrieb der Pflege-Genossenschaft **aktiv mit einbezogen** werden.
- Aus dem Konzept geht hervor, wie sich die Pflege-Genossenschaft – ggf. nach Auslauf der staatlichen Förderung – **langfristig wirtschaftlich selbst tragen wird**, d. h. Gegenüberstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben.
- Die im Konzept dargelegte Strategie und Umsetzung der Pflege-Genossenschaft entspricht den Vorgaben im [Genossenschaftsgesetz – GenG](#).

3. Weitere Informationen zu Genossenschaften

- Zur Rechtsform der Genossenschaft und ihrer Gründung [beim Genossenschaftsbund Bayern](#)
- Bei steuerrechtlichen Fragen, das zuständige [Finanzamt in Bayern](#)
- Allgemeine Informationen zur Gründung und Vernetzungsmöglichkeiten:
 - [DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.](#)
 - [Genossenschaftsverband Bayern \(GVB\)](#)
 - [Koordinationsstelle Pflege und Wohnen in Bayern](#)
 - [Ratgeber „Sozialgenossenschaften in Bayern“](#) des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

4. Beispiele aus der Praxis

- [Bürgergenossenschaft Reischach eG](#) - Aufbau einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft
- [WIR für UNS eG \(PDF\)](#) – Eine genossenschaftlich organisierte Seniorenhilfe
- [Ender Pflegegenossenschaft für Ostfriesland EG](#) - Pflegekräfte und Menschen, die pflegebedürftig sind oder sich jetzt schon Gedanken über eine spätere Pflegebedürftigkeit machen, schließen sich in einer Genossenschaft zusammen

Quellen

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V. (2019): [Pflege genossenschaftlich organisiert, BWGV-Info \(PDF\)](#).

Wolfgang Michael George (2007): [Genossenschaften in der Pflege](#).